

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
-Flurneuordnungsbehörde-**



Az.: 30a/5433.3-72-31291

Flurneuordnungsverfahren: „Lohmen“

Gemeinden: Lohmen, Klein Upahl

Landkreis: Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

Widerruf

des Beschlusses zur Teilung des Flurneuordnungsgebietes

I.

Gemäß § 49 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2004 (GVOBl. M-V 2004, S 106) wird der Beschluss zur Teilung des Flurneuordnungsgebietes „Lohmen“ vom 10. Januar 2014 widerrufen.

Damit werden die Flurneuordnungsverfahren „Lohmen I“ und „Lohmen-Gartenstraße“ wieder als Flurneuordnungsverfahren „Lohmen“ bearbeitet.

Die Flurstücke die mit dem Beschluss über die Änderung des Flurneuordnungsgebietes vom 23. Juni 2015 zum Flurneuordnungsverfahren „Lohmen I“ zugezogen wurden, unterliegen dem Flurneuordnungsverfahren „Lohmen“.

Dem Flurneuordnungsverfahren „Lohmen“ unterliegen nunmehr wieder folgende Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Lohmen	Gerdshagen	1	2/1 bis 77, 91 bis 144/3, 149, 240, 266/1 bis 422/3
Lohmen	Gerdshagen	2	1/2 bis 26, 28 bis 94
Lohmen	Altenhagen	1	1/2 bis 13/2, 30/1, 58/6, 60
Lohmen	Lohmen	1	1 bis 61, 117/1 bis 261
Lohmen	Nienhagen	1	21 bis 33/6, 34/2 bis 34/4, 48
Lohmen	Oldenstorf	1	1 bis 27, 44/1 bis 51, 53/1 bis 54, 79, 136 bis 161
Lohmen	Garden-Lähnwitz	1	36/1 bis 51, 52/2 bis 55/75, 57 bis 63

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
----------	-----------	------	------------

Hausanschriften:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Tel.: 0381/331-670 Fax: 0381/331-67799

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Schloßplatz 6, 18246 Bützow
Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag
09.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Und nach Vereinbarung

Lohmen	Garden-Lähnwitz	2	1
Lohmen	Garden-Lähnwitz	3	1 bis 23
Lohmen	Garden-Lähnwitz	4	14, 16, 19/3 bis 33
Klein Upahl	Klein Upahl	1	117/2, 118/1, 118/2, 120/1, 121/1, 122/1, 178, 186/1, 188, 189, 190/3, 203, 204, 215

Dieses Flurneuordnungsgebiet umfasst ca. 1.940 ha.

II.

Begründung

Ziel der Teilung des Verfahrensgebietes war eine beschleunigte Verfahrensdurchführung aufgrund der unterschiedlichen Bearbeitungsstände der Flurneuordnungsverfahren „Lohmen I“ und „Lohmen-Gartenstraße“ zur Vermeidung von Nachteilen zu Lasten der Teilnehmer.

Aufgrund der differenzierten Bearbeitung der Verfahren sind kaum noch unterschiedlichen Bearbeitungsstände vorhanden. Im Rahmen der Bearbeitung der Verfahren wurde deutlich, dass nur eine gemeinsame Bearbeitung der Verfahren in dem ursprünglichen Flurneuordnungsverfahren „Lohmen“ zweckmäßig ist.

Nutzungskonflikte an der gemeinsamen Verfahrensgebietsgrenze können nur gelöst werden, wenn beide Verfahren wieder zusammen bearbeitet werden.

Durch den Widerruf wird keiner der Teilnehmer in seinen Rechten verletzt, da die Verfahrensbearbeitung weiterhin gegeben ist.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerruf ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch in der Dienststelle Bützow (Schloßplatz 6, 18246 Bützow) zur Niederschrift eingelegt werden.

VI.

Änderung des Aktenzeichens

Mit Einführung von ALKIS in das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Einführung des neuen Bearbeitungsprogrammes für Bodenordnungsverfahren (LEFIS) in der Flurneuordnungsverwaltung Mecklenburg-Vorpommern ist es notwendig neue Aktenzeichen einzuführen.

Das Flurneuordnungsverfahren „Lohmen“ wird ab sofort unter dem

Aktenzeichen: 5433.3-72-31291

bearbeitet.

Bützow, den 16. Februar 2016

Im Auftrag

Romuald Bittl

